

Besondere Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Gemeindeorgane - AH3872.24

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Versicherungsschutz

Bestimmungen in den dem Vertrag zugrunde liegenden Organhaftpflicht-Versicherungsbedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern (OVV) sind, auch wenn sie sich auf den Versicherungsnehmer beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf die versicherten Personen sinngemäß anzuwenden.

In Ergänzung von Artikel 1 OVV erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Personen auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhaltes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die eigene Gemeinde (Rechtsträger) gilt für diese Versicherung als Anspruchsberechtigter im Sinne eines geschädigten Dritten.

1.2. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die nachfolgend angeführten natürlichen Personen sowie deren Stellvertreter in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit für den in der Police genannten Rechtsträger:

Bürgermeister,
Vizebürgermeister,
Amtsleiter, Stadtamtsdirektor oder Magistratsdirektor,
Ortsvorsteher,
Leiter der Finanzabteilung und andere Abteilungsleiter,
Mitglieder des Gemeindevorstandes, Stadtrates oder Stadtsenates,
Mitglieder des Gemeinderates,
Funktionäre und Organe des Feuerwehrkommandos im Rahmen des Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Tätigkeit versicherter Personen in ihrer ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeit als Mitglieder in Leitungs- und Aufsichtsorganen in sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen, sofern diese Tätigkeit im Interesse, auf Weisung oder Veranlassung des in der Police genannten Rechtsträgers erfolgt und es sich bei den sonstigen Gesellschaften oder juristischen Personen nicht um Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, Finanzdienstleistungsunternehmen wie Vermögensberater, Wertpapier-, Leasing-, Kreditunternehmen oder Zahlungsinstitute handelt.

2. Umfang der Versicherung

2.1. Schadenersatz, Abwehrfunktion

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter gesetzlicher Schadenersatzansprüche.

2.2. Kosten

Abweichend von Artikel 2.3. OVV werden Kosten gemäß Artikel 2.1. OVV und Artikel 2.2. OVV auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.3. Verhütungskosten

Falls der versicherten Person Umstände bekannt werden, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur erfolgreichen Geltendmachung eines versicherten Schadenersatzanspruches führen können, kann der Versicherer in Abstimmung mit der versicherten Person bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles einen Rechtsvertreter zur Vertretung der versicherten Interessen der versicherten Person beauftragen.

2.4. Übernahme präventiver Kosten

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine gutachterliche Überprüfung der haftungsrechtlichen Erfolgsaussichten von einem Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Sachverständigen durchführen zu lassen, sobald eines der nachfolgend genannten Ereignisse stattfindet:

- 2.4.1. Verweigerung der Entlastung der versicherten Person oder die Kündigung des Dienstverhältnisses oder Beendigung des Dienstverhältnisses der versicherten Person durch Entlassung oder durch eine negative Leistungsfeststellung für zwei aufeinander folgende Beurteilungszeiträume oder
- 2.4.2. Nichterbringung oder Kürzung des vereinbarten Gehaltes oder
- 2.4.3. schriftliche Ankündigung eines Schadenersatzanspruches.

Die Übernahme der Kosten ist nur dann möglich, wenn eine begründete Forderung als wahrscheinlich gilt und der Versicherer der Beauftragung vorher zugestimmt hat.

2.5. Mediationsverfahren

Falls eine Forderung im Rahmen der versicherten Tätigkeit vorliegt, kann ein Mediator zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien (Anspruchsteller und versicherte Person) eingeschaltet werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Versicherers. Der Versicherer wählt den Mediator und übernimmt dessen Kosten für das Mediationsverfahren.

2.6. Bevollmächtigung, Anwaltswahl

2.6.1. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben. Einen Rechtsstreit führt der Versicherer im Namen der versicherten Person.

2.6.2. Es besteht freie Anwaltswahl für die versicherte Person. Der Versicherer verfügt jedoch über ein Widerspruchsrecht bei der Auswahl des Rechtsvertreters.

3. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Abweichend von Artikel 4 OVV sind Schadenersatzansprüche für nach Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen versichert, die während der Dauer der Versicherung erstmals schriftlich geltend gemacht werden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, sofern weder der Rechtsträger noch die jeweils betroffene versicherte Person von dieser Pflichtverletzung vor Abschluss des Versicherungsvertrages Kenntnis hatte oder Kenntnis haben konnte.

4. Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche:

4.1. die nur in einer direkt vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung oder einem wissentlichen Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung begründet sind.

Bedingt vorsätzliche Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz umfasst.

Kann der Schadenersatzanspruch in direktem Vorsatz oder wissentlicher Pflichtverletzung begründet sein, so besteht Versicherungsschutz unter der Bedingung, dass der direkte Verstoß oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch Gerichtsurteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Durch eine solche Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die versicherte Person ist verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen und Kosten des Versicherers zu übernehmen.

4.2. aus Pflichtverletzungen, die aus einer anderen als der versicherten Tätigkeit resultieren.

4.3. aus Verwaltungsstrafen, Vertragsstrafen und Entschädigungen mit Strafcharakter.

4.4. aufgrund von oder in ursächlichem Zusammenhang mit einer Umweltstörung. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

4.5. wegen Schäden aus der Beratung und Durchführung von Geld, Wertpapieren oder Finanzgeschäften.

4.6. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden.

4.7. im Zusammenhang mit der Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen.

5. Kündigung, Vertragsschicksal

Diese Versicherung kann jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor der Hauptfälligkeit des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages in geschriebener Form gekündigt werden. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf den Fortbestand des übrigen Versicherungsvertrages.